

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [GBO: Berichtigung einer graphisch falschen Darstellung](#)
Beschluss vom 20.07.2017, Az: V ZB 47/16
2. [BGB: Fälligkeit des Kaufpreises bei Ausübung eines Vorkaufsrechts](#)
Urteil vom 12.05.2017, Az: V ZR 210/16
3. [BGB: Vorschuss auf die Transportkosten bei Nacherfüllung](#)
Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 278/16
4. [FamFG: Ansprüche im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung](#)
Beschluss vom 29.06.2017, Az: IX ZB 98/16
5. [BGB: Bearbeitungsentgeltklausel bei Darlehensvertrag](#)
Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 562/15
6. [BGB: Bearbeitungsgebührklausel bei Kontokorrentkredit](#)
Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 233/16
7. [BGB: Einwilligung in genetische Abstammungsuntersuchung](#)
Beschluss vom 26.07.2017, Az: XII ZB 125/17
8. [VersAusglG: Herabsetzung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 486/15
9. [BGB, FamFG: Übermittlung des Gutachtens an Betroffenen im Unterbringungsverfahren](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 183/17
10. [FamFG, AUG: Klauselerteilungsverfahren als Familienstreitsache](#)
Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 122/16
11. [BNotO: Versagung der Amtstätigkeit](#)
Beschluss vom 24.07.2017, Az: NotSt(Brfg) 2/17

Urteile und Beschlüsse:

1. GBO: Berichtigung einer graphisch falschen Darstellung

Beschluss vom 20.07.2017, Az: V ZB 47/16

GBO § 2 Abs. 2

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers (also einer graphisch falschen Darstellung des richtigen Vermessungszahlenwerks in der Flurkarte des Liegenschaftskatasters) durch

die Vermessungsbehörde hat das Grundbuchamt stets als Berichtigung tatsächlicher Art zu behandeln; es darf den Vollzug eines Fortführungsnachweises der Vermessungsbehörde nicht deshalb ablehnen, weil ein auf den Grenzverlauf bezogener Zeichenfehler berichtigt wird (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 1. März 1973 - III ZR 69/70 , VersR 1973, 617).

2. BGB: Fälligkeit des Kaufpreises bei Ausübung eines Vorkaufsrechts

Urteil vom 12.05.2017, Az: V ZR 210/16

BGB § 464 Abs. 2

Ist zusammen mit einem Grundstückskaufvertrag die Auflassung erklärt worden, führt dies bei Ausübung eines Vorkaufsrechts in der Regel dazu, dass der von dem Vorkaufsberechtigten geschuldete Kaufpreis erst fällig wird, wenn die Auflassung ihm gegenüber erklärt worden ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Mitbeurkundung der Auflassung nicht (auch) der Sicherung des Käufers, sondern nur der Erleichterung der Vertragsabwicklung dienen sollte.

3. BGB: Vorschuss auf die Transportkosten bei Nacherfüllung

Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 278/16

BGB § 269 , § 280 , § 281 , § 437 , § 439 , § 440 , § 475

Richtlinie 1999/44/EG Art. 3

a) Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers setzt die Zurverfügungstellung der Kaufsache am rechten Ort, nämlich dem Erfüllungsort der Nacherfüllung, voraus. Für dessen Bestimmung ist im Kaufrecht die allgemeine Vorschrift des § 269 Abs. 1 , 2 BGB maßgebend (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Senatsurteile vom 13. April 2011 - VIII ZR 220/10 , BGHZ 189, 196 Rn. 29 ff. mwN; vom 19. Dezember 2012 - VIII ZR 96/12 , NJW 2013, 1074 Rn. 24).

b) Die Kostentragungsregelung des § 439 Abs. 2 BGB begründet in Fällen, in denen eine Nacherfüllung die Verbringung der Kaufsache an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort erfordert und bei dem Käufer deshalb Transportkosten zwecks Überführung an diesen Ort anfallen, bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht nur einen Erstattungsanspruch gegen den Verkäufer; der Käufer kann nach dem Schutzzweck der von Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geforderten Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung vielmehr grundsätzlich schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten beanspruchen, auch wenn das Vorliegen des geltend gemachten Mangels noch ungeklärt ist. Dementsprechend liegt ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers vor, wenn seine Bereitschaft, die Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung zu verbringen, nur wegen der ausgebliebenen Vorschussleistung des Verkäufers nicht umgesetzt wird (Fortführung des Senatsurteils vom 13. April 2011 - VIII ZR 220/10 , aaO Rn. 37).

4. FamFG: Ansprüche im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung

Beschluss vom 29.06.2017, Az: IX ZB 98/16

FamFG § 266 Abs. 1 Nr. 3

a) Bei der Prüfung, ob Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe stehen, sind nicht nur die tatsächlichen und rechtlichen Verbindungen, sondern auch der zeitliche Ablauf zu berücksichtigen.

b) Es gibt keine feste zeitliche Grenze, ab der ein solcher Zusammenhang nicht mehr besteht.

BGB § 749 Abs. 1

ZPO § 829 Abs. 1 Satz 2

Die Pfändung des Rechts eines Teilhabers, jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen zu können, hindert den Teilhaber nicht daran, die Teilungsversteigerung des Grundstücks zu beantragen.

BGB § 1258 Abs. 2

§ 1258 Abs. 2 BGB ist auf das Pfändungspfandrecht an dem einem Miteigentümer zustehenden Bruchteil und dem ihm nach Aufhebung der Gemeinschaft zustehenden Erlösanteil nicht anzuwenden.

ZVG §§ 22 , 23 , 180

Die Beschlagnahme eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück im Rahmen einer Forderungsvollstreckung steht einem Antrag des Miteigentümers auf Teilungsversteigerung des Grundstücks nicht entgegen.

5. BGB: Bearbeitungsentgeltklausel bei Darlehensvertrag

Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 562/15

BGB § 307 Abs. 1 , Abs. 2 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 Bl., § 310

BGB § 199 Abs. 1 , § 488 , § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1

a) Die in Darlehensurkunden eines Kreditinstituts für den Abschluss von Kreditverträgen mit Unternehmern enthaltene formularmäßige Klausel

"Bearbeitungsentgelt für Vertragsschluss EUR 10.000 €"

unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

b) Die kenntnisabhängige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB für Rückforderungsansprüche wegen unwirksam formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte begann

auch bei Darlehensverträgen mit Unternehmern nach § 488 BGB mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen (Fortführung von Senatsurteil vom 28. Oktober 2014 - XI ZR 348/13 , BGHZ 203, 115 Rn. 44 ff.).

6. BGB: Bearbeitungsgebührrklausel bei Kontokorrentkredit

Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 233/16

BGB § 307 Abs. 1 , Abs. 2 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 Bl, § 310

Die in Darlehensurkunden eines Kreditinstituts für Kreditverträge mit Unternehmern enthaltene formularmäßige Klausel zu einer "Bearbeitungsgebühr" unterliegt auch dann nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn es sich um einen Kontokorrentkredit handelt (Ergänzung zu Senatsurteil vom 4. Juli 2017 - XI ZR 562/15, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

7. BGB: Einwilligung in genetische Abstammungsuntersuchung

Beschluss vom 26.07.2017, Az: XII ZB 125/17

BGB § 1598 a

Der Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung steht neben der Mutter und dem Kind allein dem rechtlichen Vater zu. Eine Fälschung des Personenstandsregisters oder der Geburtsurkunde des Kindes begründet keine rechtliche Vaterschaft.

8. VersAusglG: Herabsetzung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 486/15

VersAusglG §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 3 Satz 1

a) Haben geschiedene Ehegatten den Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente durch Vereinbarung herabgesetzt, so begrenzt die vereinbarte Höhe nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten grundsätzlich auch den Anspruch des anderen Ehegatten gegen den Versorgungsträger auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung.

b) Wurde die schuldrechtliche Ausgleichsrente als Nettobetrag vereinbart, so ist der Teilhabeanspruch in eine Bruttorente umzurechnen, die dem Berechtigten den vereinbarten Nettobetrag sichert.

9. BGB, FamFG: Übermittlung des Gutachtens an Betroffenen im Unterbringungsverfahren

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 183/17

BGB § 1906

FamFG §§ 37 Abs. 2 , 321

Das in einem Unterbringungsverfahren eingeholte Gutachten ist mit seinem vollen Wortlaut grundsätzlich auch dem Betroffenen persönlich im Hinblick auf dessen Verfahrensfähigkeit zur Verfügung zu stellen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. März 2017 - XII ZB 358/16 -FamRZ 2017, 996).

10. FamFG, AUG: Klauselerteilungsverfahren als Familienstreitsache

Beschluss vom 31.05.2017, Az: XII ZB 122/16

FamFG §§ 112 Nr. 1 , 117 Abs. 1

AUG §§ 2 , 43 , 57

a) Das vereinfachte Klauselerteilungsverfahren nach den Vorschriften des Auslandsunterhaltsgesetzes, welches der Ausführung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen auf unionsrechtlicher oder staatsvertraglicher Grundlage dient, ist kraft verfahrensrechtlichen Zusammenhangs Unterhaltssache und damit Familienstreitsache.

b) Unbeschadet der Qualifikation des Klauselerteilungsverfahrens als Familienstreitsache hängt die Zulässigkeit einer Beschwerde nach § 43 AUG nicht von einer fristgebundenen Beschwerdegründung ab; § 117 Abs. 1 FamFG ist nicht anwendbar.

11. BNotO: Versagung der Amtstätigkeit

Beschluss vom 24.07.2017, Az: NotSt(BrfG) 2/17

BNotO § 14 Abs. 2 , 3 Satz 2

Der Notar hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar ist, insbesondere seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Das gilt vor allem, wenn der Verdacht besteht, dass seine Tätigkeit der Begehung von Straftaten dienen könnte (Anschluss an Senatsbeschluss vom 23. November 2015 - NotSt(BrfG) 4/15, NJW-RR 2016, 251 Rn. 17).